

## Sicherungsübereignung

zwischen

### **Hanspeter Muster**

(nachstehend "Kreditnehmer" und "Sicherungsgeber" genannt)

und der

### **Suva, Fluhmattstr. 1, 6002 Luzern**

(nachstehend "Suva" genannt)

wird folgendes vereinbart:

1. Zur Absicherung von einzelnen oder mehreren Krediten, die von der Suva an den Kreditnehmer gewährt worden sind oder künftig gewährt werden, erfolgt durch den Sicherungsgeber die vorliegende Sicherungsübereignung. Sind der Kreditnehmer und der Sicherungsgeber identisch, ist mit der Bezeichnung Sicherungsgeber auch der Kreditnehmer gemeint und umgekehrt.
2. Die am Schluss aufgeführten (Papier-/Register-) Schuldbrief/e bzw. Hypothekarobligation/en (nachstehend Grundpfandtitel genannt) werden der Suva zu Eigentum übertragen bzw. sind ihr übertragen worden.
3. Der Kreditnehmer übernimmt hiermit die Grundpfandschuld/en aus diesem/diesen Grundpfandtitel/n.

Der Kreditnehmer anerkennt hiermit seine persönliche Schuldpflicht aus dem/den Grundpfandtitel/n für dessen/deren Nominalbetrag/-beträge sowie – abweichend von allfälligen anderslautenden Bestimmungen in den Grundpfandtiteln – für drei verfallene Jahreszinsen und den laufenden Zins zu je 10% im Jahr mit Zinsterminen per 31.03. / 30.06. / 30.09. / 31.12. (im folgenden Titelforderungen genannt). Mehrere Titelschuldner haften solidarisch.

Ist der Sicherungsgeber mit dem Kreditnehmer nicht identisch, so anerkennt der Sicherungsgeber den Bestand der Pfandforderung(en) und des Pfandrechts / der Pfandrechte.

4. Bei Fälligkeit einer Kreditforderung oder eines Teils derselben ist die Suva nach ihrer Wahl berechtigt, die Titelforderungen durch ordentliche Betreuung auf Pfändung bzw. Konkurs oder durch Betreuung auf Grundpfandverwertung geltend zu machen oder aber die Grundpfandtitel freihändig, namentlich durch Selbsteintritt, zu verwerten und sich aus dem Erlös für ihre sämtlichen Kreditforderungen bezahlt zu machen. Im Falle des Selbsteintritts werden Kapital und Zinsen der Titelforderungen ohne ausdrückliche Kündigung im Zeitpunkt des Selbsteintritts sofort zur Zahlung fällig.

Der Suva steht es jederzeit frei, fällige Kreditforderungen ganz oder teilweise auf dem ordentlichen Betreuungsweg auf Pfändung oder Konkurs geltend zu machen, bevor sie die Grundpfandtitel oder das/die belastete/n Grundstück/e verwertet, ohne dabei ihre Rechte an den Grundpfandtiteln zu verlieren. Bestehen mehrere Kreditforderungen oder Grundpfandtitel oder andere Kreditsicherheiten, so steht der Suva die Wahl zu, welche Kreditforderungen sie zuerst tilgen und welche Grundpfandtitel bzw. anderen Kreditsicherheiten sie zuerst verwerten will.

Die Suva rechnet nach Abzug der Verwertungskosten sämtliche Einnahmen und Erlöse den Kreditforderungen an. Im Falle des Selbsteintritts wird die Suva nach der Verwertung des/der belasteten Grundstücke/s abrechnen und den nach Abzug der Verwertungskosten verbleibenden Erlös als Verwertungspreis für die übernommenen Grundpfandtitel an die Kreditforderungen anrechnen.

5. Werden die Grundpfandtitel erhöht, erstreckt sich diese Vereinbarung auch auf die erhöhten Titelforderungen.

6. Werden bei Veräusserung des/der belasteten Grundstücke/s die Schulden aus den Kreditforderungen vom Erwerber übernommen, ist die Suva berechtigt, diese Vereinbarung mit allen Rechten und Pflichten auf den Erwerber zu übertragen.
7. Die Suva ist berechtigt, ihre Ansprüche aus den Krediten samt den Sicherheiten ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Dem Dritten können dazu Pfand- und andere Sicherungsrechte an den für die Kredite haftenden Grundpfandtiteln eingeräumt werden.
8. Bestehen gegen den Kreditnehmer keine Kreditforderungen mehr, ist die Suva verpflichtet, die Grundpfandtitel dem Kreditnehmer bzw. einem allfälligen dritten Sicherungsgeber herauszugeben bzw. auf diesen zu übertragen. Werden die Kreditforderungen jedoch von dritter Seite (Bürge, Drittpfandbesteller, Zessionar, ablösendes Kreditinstitut etc.) befriedigt, ist die Suva berechtigt, die Grundpfandtitel dem Dritten herauszugeben bzw. auf diesen zu übertragen.
9. Mitteilungen der Suva gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte ihr vom Kreditnehmer, vom allfälligen dritten Sicherungsgeber und/oder vom Grundeigentümer schriftlich bekannt gegebene Adresse abgesandt oder zur Verfügung gehalten worden sind.
10. Die Suva ist berechtigt, einem dritten Sicherungsgeber und/oder dem Grundeigentümer die jeweilige Höhe der Kreditforderungen mitzuteilen.
11. Die Suva ist berechtigt, ihre Rechte unter dieser Sicherungsübereignung selbst oder durch bevollmächtigte Dritte auszuüben und Pflichten unter dieser Sicherungsübereignung selbst oder durch bevollmächtigte Dritte zu erfüllen.
12. Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen Suva Bereich Kredite, welche Bestandteil dieses Vertrages bilden. Der Kreditnehmer bzw. der Sicherungsgeber bestätigt, dass er diese erhalten hat und mit deren Inhalt einverstanden ist.
13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand  
Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterstehen dem **schweizerischen Recht**. Der Kreditnehmer bzw. der Sicherungsgeber wählt für den Fall der Wohnsitzverlegung ins Ausland Luzern als Spezialdomizil für allfällige Betreibungen, soweit eine Betreibung nicht am Ort des verpfändeten Grundstücks vorzunehmen ist.

Verzeichnis der übereigneten/übertragenen (Papier-/Register-) Schuldbriefe / Hypothekarobligationen:

CHF	00.00	Register-Schuldbrief im 1. Rang, dat. XX.XX.XXXX
CHF	00.00	Register-Schuldbrief im 2. Rang, dat. XX.XX.XXXX
		lastend auf GB-Nr. XX, XY

Suva Luzern, Finanzen  
Bereich Kredite

Kreditnehmer und Sicherungsgeber

Kundenberater 1

Kundenberater 2

.....

Hanspeter Muster

Luzern, 03.09.2018/dow

.....

Ort und Datum